

Anlage 21

Von: Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 23. Oktober 2020 06:46
An: zentrales Postfach Bauleitplanung; Röthling, B.
Cc: Alexandra.Langenhagen@strassen.nrw.de; Claudia.Mahlberg@strassen.nrw.de; Marina.Lusa@strassen.nrw.de; Thomas.Raithel@strassen.nrw.de; Mohamed.Abodahab@strassen.nrw.de; Bernd.Bartelt@strassen.nrw.de; Sven.Sieberth@strassen.nrw.de; Georg.Hruschka@strassen.nrw.de; Klaus.Bueser@strassen.nrw.de; Pascal.Mentenich@strassen.nrw.de; Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: AW: B- Plan Nr. DA 15 der Stadt Wermelskirchen; Bet. der Behörden öffentlicher Belange
Anlagen: AllgemeineForderungenRE.DOC
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Röthling,

hinsichtlich des o. g. Plangebietes verweise ich zunächst einmal auf meine Stellungnahme an Sie zur frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DA 15 vom 05. Juli v. J..

In Berücksichtigung der verkehrstechnischen Untersuchung vom 28. Juni 2018 (Anlage 9 der Offenlage) sowie dem derzeitigen Planungsstand der in der Anlage 1 in der Offenlage dargestellten Knotenpunktsform, bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken gegen den Umbau dieses Knotenpunktes in einen Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 35 m.

Wie in Ihrer Begründung unter dem Punkt 4.7 (Verkehrsfläche) beschrieben, sind neben dem dargestellten Kreisverkehr auch die Fuß- und Radwege mit zu berücksichtigen. Die dazu gem. RE 2012 (s. beigefügte Anlage) noch aufzustellende Planung bitte ich im weiteren Verlauf mit uns abzustimmen und uns abschließend zur Genehmigung vorzulegen.

Die einzelnen Planungsphasen sind dabei hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 101 entsprechend zu auditieren (ESAS 2002). Diese Audits haben über ein externes bei der BASt zertifiziertes Ingenieurbüro zu erfolgen.

Die genehmigten Ausführungsunterlagen werden letztendlich Gegenstand einer noch zwischen der Stadt Wermelskirchen und meiner Dienststelle abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Darin enthalten ist auch ein, durch die Straßenverkehrsbehörde des Rheinisch- Bergischen- Kreises, angeordneter Markierung.- und Beschilderungsplan.

Grundlage für diese mit uns noch abzustimmende Planung ist jedoch, dass die im Jahresgespräch 09/2020 mit dem Rheinisch- Bergischen Kreis dargelegte Finanzierungslücke, was den Umbau des Kreuzungsbereiches betrifft, vorab in Ihrem Hause eine Klärung findet.

In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf meine bereits o. a. Stellungnahme vom 05. Juli v. J. zur frühzeitigen Beteiligung sowie darüber hinaus auf das Schreiben an Herrn Drescher vom 24. Juni d. J.. Ich bitte um Berücksichtigung, dass die darin, aus Sicht der Straßenbauverwaltung sehr detailliert beschriebene, nicht vorliegende Möglichkeit einer Kostenbeteiligung am Umbau dieses Knotenpunktes, nach wie vor Gültigkeit besitzt!

Alle Kosten was die Planung und den Umbau des nun hier vorliegenden Kreisverkehrsplatzes und deren Nebenanlagen betreffen, gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

In Bezug der kommenden Erschließungsplanung bitte ich Sie um weitere Beteiligung sowie um entsprechend frühzeitige Abstimmung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor.

Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,

Im Auftrag

Rolf Bussmann

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Außenstelle Köln

Abt. 4 / Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Str. 18-26

50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234

Fax: 0221/8397-105

E-Mail: rolf.bussmann2@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulasträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
 - Knotenpunktsberechnung nach HBS;
 - Nachweisberechnungen gem. RASt 06;
 - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
 - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
 - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
 - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontakt aufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!